

# **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt B)**

Vom 5. Oktober 1998 i. d. F. der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 223)

mit

# Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VvzAPO-GOSt)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.11.2006 zu BASS 13–32 Nr. 3.2 i. d. F. vom 1.8.2013 (Abl. 09/2013 S. 46i zu BASS 13–32 Nr. 3.2), zuletzt geändert durch RdErl. vom 24.2.2014 (Abl. 3/2014 S. 131)

Die folgenden Vorschriften – APO GOSt B – gelten

- Für Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges, die ab dem Schuljahr 2010/2011 in die gymnasiale Oberstufe (Schulzeit 12 Jahre) und
  - für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 in die gymnasiale Oberstufe (Schulzeit 13 Jahre)

eingetreten sind oder eintreten.

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Erster Teil Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

## VV zu § 1

## 1.2 zu Abs. 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen.

Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

**1.3 zu Abs. 3**

Im Rahmen des individuellen Bildungsganges darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.

**Erläuterungen zu § 1**

**Zu Absatz 1**

- 1 Die gymnasiale Oberstufe ist einheitlich für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule gestaltet. Da Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Abschluss der 9. Klasse und Schülerinnen und Schüler der Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen nach Abschluss der 10. Klasse in die Oberstufe eintreten, wird in der Verordnung auf die Angabe von Jahrgangsstufen verzichtet. Grundsätzlich werden die Begriffe Einführungsphase und Qualifikationsphase sowie erstes bis vierter Halbjahr der Qualifikationsphase verwandt.
- 2 Die Bestimmungen für Bildungsgänge des Berufskollegs sind in einer eigenständigen Verordnung geregelt (vgl. BASS 13–33 Nr. 1.1 und 1.2)
- 3 Die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen liegt bei der für die Gymnasien zuständigen Schulaufsicht, sofern die oberste Schulaufsicht keine abweichenden Regelungen trifft. Eine enge Absprache zwischen der Schulaufsicht der Gymnasien und der Schulaufsicht der Gesamtschulen in Bezug auf relevante Steuerungsfragen der gymnasialen Oberstufe sowie auf landesweit abgesprochene Verfahrensweisen ist notwendig und sinnvoll.

**Zu Absatz 2**

- 4 Absatz 2 beschreibt die Zielsetzungen der gymnasialen Oberstufe, so wie sie auf der Grundlage der entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz formuliert sind. Die hier zugrunde gelegten Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz formulieren grundlegende Strukturmerkmale: ein Kurssystem mit Kursen auf grundlegendem bzw. erhöhtem Anforderungsniveau (Grund- und Leistungskursen), die Gliederung des Fächerangebots in Aufgabenfelder, die Berechnung einer Gesamtqualifikation aus den im Kurssystem und in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.
- 5 Die gymnasiale Oberstufe baut auf der Sekundarstufe I auf und ist für den Übergang an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule aus allen Schulformen mit Sekundarstufe I unmittelbar anschlussfähig. Beibehalten werden neben der Sicherung einer vertieften allgemeinen Bildung die Möglichkeiten einer individuellen Schwerpunktsetzung über die Wahl von Leistungskursen und über die Entscheidung für ein stärker naturwissenschaftlich oder stärker fremdsprachlich geprägtes Fächerprofil. Die individuellen Wahlentscheidungen werden allerdings begrenzt durch Verpflichtungen im Bereich der Belegung von Kursen sowie die

Wahl der Abiturfächer und durch Entscheidungen der Schulen über das Kursangebot, das sie aufgrund ihrer Rahmenbedingungen und der Schwerpunkte ihres Bildungskonzepts zur Wahl stellen. In diesem Kontext können Schulen auch die Kombination von Fächern im Sinne fachlicher Profile verbindlich festlegen. Gegenüber der Sekundarstufe I muss der Unterricht „vertieft und erweitert sein“. Mit diesem Anspruch korrespondiert die Forderung nach einem wissenschaftspropädeutischen Unterricht, der zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Inhaltlich wird dieser Bildungsauftrag in den Kernlehrplänen für die gymnasiale Oberstufe, die zum Schuljahr 2014/15 fachbezogen konkretisiert in Kraft treten, ausgeformt. Diese Pläne basieren auf den Bildungsstandards der KMK für die gymnasiale Oberstufe (vgl. die Texte im Bildungsportal NRW/Standardsicherung) und auf dem Bildungsserver der KMK (bildungsserver.de).

Die gymnasiale Oberstufe führt zur allgemeinen Hochschulreife.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt die **Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe**, die den Bildungsgang bis zur Abiturprüfung kennzeichnet. Die Einzelregelungen ergeben sich aus den §§ 6 ff.

Für die Laufbahn bis zum Abitur wird eine Mindeststundenzahl von 102 Wochenstunden festgelegt. Mit dieser Wochenstundenzahl erfüllen Schülerinnen und Schüler die Mindestanforderungen der KMK und damit eine Voraussetzung für die bundesweite Anerkennung des Abiturs. Es handelt sich also um den zwingend einzuhaltenden Regelfall. VV 1.3. ermöglicht die geringfügige Unterschreitung um bis zu zwei Stunden im individuellen Bildungsgang. Von dieser Möglichkeit ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn unvorhersehbare organisatorische Zwänge auftreten und alle Möglichkeiten der individuellen Förderung ausgeschöpft sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, der für die Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler die Gesamtverantwortung trägt, verantwortet auch die gegebenenfalls individuelle Unterschreitung der 102 Wochenstunden. Bei einer solchen Entscheidung ist auch zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf diese Stundenzahl haben, mit der sie die Minimalbedingung ihres Bildungsganges erfüllen.

Da ein Durchschnitt von 34 Wochenstunden getrennt für die Einführungsphase (§ 8 dieser Verordnung) und die Qualifikationsphase (§ 11 dieser Verordnung) ausgewiesen ist, sind Verschiebungen nur zwischen den beiden Halbjahren der Einführungsphase bzw. zwischen den vier Halbjahren der Qualifikationsphase möglich.

Bei der Beratung und Überprüfung der individuellen Schullaufbahnen ist daher nicht nur auf die Einhaltung der fachlichen Belegverpflichtungen, sondern zugleich auf die Einhaltung des obligatorischen Stundenvolumens zu achten.

Schulen planen in der Regel ihr Unterrichtsangebot für einen Schülerjahrgang ab der Einführungsphase unter der Perspektive der Sicherung des Bildungsgangs bis zum Abitur. In der Regel wird das Kursangebot schon vorstruktur

6

7

8

9

10

11

12

## APO-GOSt B §§ 1, 2

riert, um durch Kontinuität der Unterrichtsangebote eine verlässliche Vorbereitung aller Schülerinnen und Schüler, einschließlich der Wiederholer, auf die zentralen Prüfungen im Abitur zu gewährleisten. Eine frühzeitige perspektivische Planung ist auch deshalb unabdingbar, da

- sich bei durchgehend 34 Wochenstunden in der Oberstufe die Möglichkeit, Kurse nach der Einführungsphase abzuwählen, reduziert,
- in der Qualifikationsphase nur Kurse belegt werden dürfen, die aus der Einführungsphase fortgesetzt werden (§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2–7 und § 12) mit Ausnahme von Literatur, vokalpraktischen und instrumental-praktischen Kursen, den Zusatzkursen Geschichte und Sozialwissenschaften sowie den Projekt- und Vertiefungskursen und
- Schulen ihr Unterrichtsangebot so blocken sollten, dass der Schultag nicht über Gebühr in den Nachmittag ausgedehnt wird.

**13** Eine geringfügige individuelle Überschreitung der Wochenstundenzahl ist möglich, sofern dies im Rahmen des vorgesehenen Kursangebots und des Blockungsplans der Schule realisierbar ist und eine angemessene Teilnehmerzahl einzelner Kurse nicht überschritten wird.

### § 2 Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

### VV zu § 2

#### 2.3 zu Abs. 3

2.31 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten

Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. An Real- und Gesamtschulen kann eine Vorversetzung am Ende der Klasse 10 in die Qualifikationsphase beantragt werden (§ 15 Abs. 4 SchulG und § 17 Abs. 4 SchulG).

- 2.32 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.
- 2.33 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß **Anlage 15**.

## Erläuterungen zu § 2

### Zu Absatz 1 bis 3

Für die **Höchstverweildauer** ist zu beachten:

1

- Bei in die Qualifikationsphase vorversetzten Schülerinnen und Schülern (§ 2 Abs. 3) wird das übersprungene Schuljahr nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet;
- bei Schülerinnen und Schülern, die die Einführungsphase im Ausland verbringen und anschließend in die Qualifikationsphase überreten, wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer angerechnet, da ein Unterrichtsjahr im Ausland absolviert wurde (VV 4.23);
- bei Schülerinnen und Schülern, die nach einem Auslandsjahr die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe wieder aufnehmen, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, wird das Auslandsjahr nicht auf die Verweildauer angerechnet

Werden Schülerinnen und Schüler nach 4 Schuljahren nicht zum Abitur zugelassen, müssen sie die gymnasiale Oberstufe verlassen.

2

Werden Schülerinnen und Schüler nach 4 Schuljahren zum Abitur zugelassen und bestehen das Abitur nicht, so können sie die letzte Jahrgangsstufe wiederholen, weil eine erstmalig nichtbestandene Prüfung grundsätzlich wiederholbar sein muss (vgl. § 2 Abs. 2). Erreichen diese Schülerinnen und Schüler am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zum Abitur nicht, müssen sie die Schule verlassen.

3

Hat eine Schülerin oder ein Schüler das Überschreiten der Höchstverweildauer nicht selbst zu vertreten, liegen also besondere Umstände vor, die ihre/seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben, wie zum Beispiel längere Krankheit, Folgen eines Unfalls, Schwerbehinderung, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Dauer des Besuchs der Oberstufe angemessen verlängern.

4

Eine Entscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden. Der Begriff der angemessenen Verlängerung beinhaltet, dass der Verlängerungszeitraum so zu bemessen ist, dass die Schülerinnen und Schüler die in der Verordnung vorgese-

## APO-GOSt B §§ 2, 3

henen Möglichkeiten zur Zulassung bzw. zur Teilnahme an der Abiturprüfung wahrnehmen können.

- 6 Nach Absatz 1 ist auch eine Verkürzung der Oberstufe auf zwei Jahre durch Überspringen der Einführungsphase möglich. Dies ist im Zusammenhang mit den Vorversetzungsregelungen in Absatz 3 zu sehen. Die APO-S I regelt auch Möglichkeiten der Vorversetzung in der Sekundarstufe I. In diesem Fall ist ausdrücklich darüber zu informieren, dass erst nach erfolgreichem Durchlauf durch das erste Jahr der Qualifikationsphase, die am Ende der Einführungsphase zu erwerbenden Abschlüsse erreicht werden. (VV 2.31) Diese Information sollte dokumentiert werden.
- 7 Die beiden Jahre der Qualifikationsphase können nicht übersprungen werden, da die vier Halbjahre dieser Jahrgangsstufen beim Abitur nachgewiesen werden müssen. Ein Latinum, das in einem nicht durchlaufenen Halbjahr hätte erworben werden können, muss bei einer Vorversetzung nachgeholt werden.
- 8 Bei der Vergabe des Latinums werden Schülerinnen und Schüler des Aufbau-gymnasiums mit Lateinunterricht ab Klasse 7 Schülerinnen und Schülern mit Lateinunterricht ab Klasse 6 gleichgestellt.

### § 3 Aufnahmeveraussetzungen

- (1) **Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen der Sekundarstufe I oder II gemäß § 43 APO-S I erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.<sup>1</sup>**
- (2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.
- (3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Einstieg erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.
- (4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmeveraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wieder aufgenommen werden.

---

1 Diese Fassung gilt ab dem 1.8.2013 (Art. 7 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 2.11.2012 (GV NRW S. 488, Abl. NRW 12/12).

men werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## VV zu § 3

### 3.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

### 3.2 zu Abs. 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmeveraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

### 3.3 zu Abs. 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

### 3.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

### 3.5 zu Abs. 5

- 3.51 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.
- 3.52 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

## Erläuterungen zu § 3

### Zu Absatz 1

§ 3 zählt die Schülergruppen auf, die zum Eintritt in die Oberstufe berechtigt sind. Dies sind neben Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums insbeson-

dere Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule der Sekundär- und Gemeinschaftsschulen mit Qualifikationsvermerk. Die Verordnung geht davon aus, dass eine Aufnahme grundsätzlich nur in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt. Zu Ausnahmen s. § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 sowie Einzelfälle der Integration von Schülerinnen und Schülern, die ihren Bildungsgang im Ausland durchlaufen haben.

- 2** Zur Vergabe des mittleren Bildungsabschlusses (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk vgl. § 42 APO-S I. Die mittleren Bildungsabschlüsse werden seit 2007 im Zusammenhang mit zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 vergeben. Abweichend hiervon gehen Schülerinnen und Schüler des G-8-Bildungsgangs am Gymnasium mit Versetzung am Ende der Klasse 9 – ohne mittleren Abschluss – in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe über. Sie erhalten zugleich die Berechtigung zum Übergang in alle Bildungsgänge des Berufskollegs. Das gilt auch für duale Bildungsgänge, sofern ein Lehrvertrag vorliegt. Der mittlere Bildungsabschluss wird in diesen Fällen mit Versetzung am Ende der Einführungsphase – oder entsprechend der Regularien der Berufskollegs nach dem ersten Ausbildungsjahr – zuerkannt. Da die Anforderungen für die Versetzung am Ende der Einführungsphase deutlich über den Standards für den mittleren Bildungsabschluss liegen, können ein dem mittleren Abschluss gleichwertiger Abschluss sowie ggf. weitere Abschlüsse mit abgestuften Anforderungen an Fächer und Leistungsergebnisse auch bei Nichtversetzung zuerkannt werden (§ 40 Abs. 2 APO-GOSt).

### **Zu Absatz 2**

- 3** Aufgenommen werden können auch **ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler**, die in ihrem Herkunftsland einen vergleichbaren Bildungsgang durchlaufen, oder Schülerinnen und Schüler, die in einer ausländischen Schule einen vergleichbaren Abschluss erworben haben. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Bildungsgänge wird in Nordrhein-Westfalen landesweit von der Bezirksregierung Köln überprüft.
- 4** Diese Schülerinnen und Schüler müssen den Nachweis über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse führen. Vorgesehen ist eine Sprachprüfung in Deutsch bei der aufnehmenden Schule, in der nachzuweisen ist, dass die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können.
- 5** Für die Sprachprüfung ist kein formalisiertes Prüfungsverfahren vorgesehen. Darum findet auch keine schriftliche Prüfung statt. Die Schule soll vielmehr feststellen, ob der Schüler in der Lage ist, dem in deutscher Sprache geführten Unterricht zu folgen und sich an ihm in absehbarer Zeit aktiv zu beteiligen.
- 6** Deshalb sollte ein Schüler, dessen Zeugnis im Übrigen die zur Aufnahme erforderlichen Qualifikationen aufweist, für etwa eine Woche am Unterricht teilnehmen. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse können als nachgewiesen gelten, wenn das Unterrichtsverhalten des Schülers erkennen lässt, dass er dem Unterricht folgen kann und/oder ein von den jeweiligen Fachlehrern mit dem Schüler über die Inhalte der Unterrichtsstunden geführtes Gespräch die sprachliche Verständigung ermöglicht.

Bei geringeren Sprachkenntnissen kann die Teilnahme am Unterricht der nächst niederen Jahrgangsstufe, verbunden mit einem Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz, geprüft werden. 7

Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern können nur dann in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie in diesem Bundesland eine entsprechende Berechtigung erworben haben. 8

Dabei sind folgende Verfahrensgrundsätze zu beachten: 9

Die Vereinbarung der KMK „zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (i. d. jeweils gültigen Fassung) legt als Grundstruktur der gymnasialen Oberstufe eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase fest, d. h. die Oberstufe umfasst immer insgesamt drei Jahre. Dieser Vereinbarung sind alle Bundesländer beigetreten. 10

Je nach Ausgestaltung dieser Vereinbarung in den Bundesländern kann die Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang der Sekundarstufe I und als erster Schuljahrgang der Sekundarstufe II einnehmen. Ebenso unterschiedlich wie die Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 10 sind die Formulierungen für die Bescheinigung der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe. 11

Grundsätzlich ist daher für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern entscheidend, ob sie aus einem G8 oder G9 Bildungsgang kommen. Dabei wird es in Zukunft immer häufiger vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler aus ein und demselben Bundesland oder auch aus ein und derselben Schule eines Bundeslandes unterschiedliche Bildungslaufbahnen (G8 oder G9) durchlaufen.

**1. Übergang aus einem G8-System (analog zu Schülerinnen und Schülern aus NRW):<sup>2</sup>**

- Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 wird die Schülerin/der Schüler in die Klasse 10 (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) aufgenommen, mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 (Einführungsphase) erfolgt die Aufnahme in die Klasse 11 (Qualifikationsphase I).

**2. Übergang aus einem G9-System (analog zu Schülerinnen und Schülern aus zehnjährigen Bildungsgängen in SI, die in die gymnasiale Oberstufe wechseln):<sup>3</sup>**

- Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 wird die Schülerin/der Schüler nicht in die Klasse 10 (Einführungsphase) aufgenommen, da in dem Bildungsgang, aus dem sie/er kommt, noch nicht das Ende der Sekundarstufe I erreicht wurde. Daher muss in NRW an einem G8 Gymnasium die Jahrgangsstufe 9 wiederholt bzw. an einer Gesamtschule die Jahrgangsstufe 10 besucht werden. Einzelfallregelungen nach § 2 Absatz 3 APO-GOSt B bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Schülerinnen und Schüler aus G9 Bildungsgängen, die am Ende der Klasse 10 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe er-

2 vgl. APO-SI § 41 Absatz 3, APO-GOSt B § 3 und § 9.

3 vgl. APO-SI § 41.

worben haben, werden in NRW in die Einführungsphase des Gymnasiums (Jahrgangsstufe 10) aufgenommen.

- 13** Die Anwendung nordrhein-westfälischer Regelungen auf ein Zeugnis eines anderen Bundeslandes ist nicht zulässig.
- 14** Im Übrigen können Absolventen der Fachoberschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie den Qualifikationsvermerk nachweisen und die Altersgrenze (§ 2 Abs. 1) noch nicht überschritten haben.
- 15** Deutsche Schulen im Ausland entsprechen in ihren Abschlüssen in der Regel den innerdeutschen Vorschriften. Für Schülerinnen und Schüler einer europäischen Schule oder für ausländische Schülerinnen und Schüler gelten die Ausführungen zu Absatz 1.
- 16** Abschlüsse aus Nichtschülerprüfungen (Externenprüfungen) sind staatlich geregelt und werden auf dem Zeugnis bescheinigt. Ist der Abschluss nicht zweifelsfrei zu erkennen, muss die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingeholt werden. Hierbei sind ggf. auch Eingliederungsvorschläge vorzulegen, die vor allem auch die Fremdsprachenfolge beachten müssen.
- 17** Waldorfschülerinnen und -schüler, die im Rahmen der zentralen Prüfungen den Qualifikationsvermerk erworben haben, können in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, sofern die Altersgrenze nicht überschritten wird. Es empfiehlt sich allerdings eine sorgfältige Beratung, da Fächer und Inhalte des Unterrichts an Waldorfschulen nicht unerheblich von denen des Regelsystems abweichen können. Abschlüsse und Berechtigungen werden von der oberen Schulaufsicht bescheinigt.

#### **Zu Absatz 3**

- 18** Die Altersgrenze gilt für alle Neuaufnahmen in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Sie gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich kontinuierlich in einem Bildungsgang (Gymnasium, Gesamtschule) befinden. Ausnahmen bedürfen einer Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

#### **Zu Absatz 4**

- 19** **Abweichungen vom Qualifikationsvermerk** sind nur in sehr engen Grenzen möglich. Die geforderte Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe ist in der Regel nur dann gegeben, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Bedingungen des Qualifikationsvermerkes entsprechen und zum Beispiel aus Krankheitsgründen die Leistungen nicht gehalten werden konnten.

- 20** Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

#### **Zu Absatz 5**

- 21** Die Regelung soll sicherstellen, dass Schullaufbahnentscheidungen ohne Zeitverlust korrigiert werden können.